

Orientierungshilfe zum Persönlichen Budget für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

A Ausgangssituation

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 30.11.2011 B 11 AL 7/10 R¹ zur Frage der Gewährung eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX für eine Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen hat in der Fachöffentlichkeit für gewisses Aufsehen gesorgt.

Der erkennende Senat hat festgestellt, dass Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfbM in Fällen der Leistungsausführung durch ein Persönliches Budget nicht allein deshalb verweigert werden können, weil es sich bei der konkret gewählten Einrichtung nicht um eine anerkannte Werkstatt handelt.

Dabei ist für die Träger der Sozialhilfe von besonderer Bedeutung, inwieweit diese Entscheidung auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 41 SGB IX anwendbar ist.

Die BAGüS hält es für erforderlich der Praxis zur Umsetzung dieser Entscheidung Hinweise an die Hand zu geben. Der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständige Fachausschuss II hat beschlossen, hier koordiniert mit den anderen Partnern vorzugehen um zu einer abgestimmten Entscheidungspraxis bei der Anwendung des Persönlichen Budgets außerhalb von WfbM zu gelangen. Der FA II hat zur Erarbeitung einer Orientierungshilfe für die Sozialhilfeträger eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die diese Arbeitshilfen erarbeitet hat.

Die Orientierungshinweise formulieren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen werkstattbedürftige behinderte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen des Persönlichen Budgets außerhalb anerkannter WfbM erhalten können.

¹ juris

B Arbeitshinweise der BAGüS für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen des Persönlichen Budgets außerhalb anerkannter WfbM

I. Aktuelle Rechtsprechung

- **BSG - B 11 AL 7/10 R vom 30.11.2011 -**

Die Entscheidung des BSG befasst sich mit dem Berufsbildungsbereich und macht keine Ausführungen zum Arbeitsbereich. Das BSG hat an das LSG zurückverwiesen, um die unterlassenen Ermittlungen nachzuholen. Das BSG spricht von einem Regel-/Ausnahmeverhältnis, um zur Anwendung eines Persönlichen Budgets zu gelangen. Der Entscheidung des BSG lag die alte Rechtslage zugrunde, nach der noch kein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget bestand (erst seit 01.01.2008 Anspruch nach § 159 Abs. 5 SGB IX). Sie bezieht sich auf Personen, die nicht erwerbsfähig und werkstattbedürftig sind und äußert sich nicht zu Fragen der Sozialversicherungspflicht außerhalb der Beschäftigung in einer WfbM.

- **LSG Baden-Württemberg - L 13 AL 4629/10 ER-B vom 09.12.2010² -**

Diese in sich schlüssige und nachvollziehbare Entscheidung ist durch die BSG-Rechtsprechung wohl in diesem Umfang nicht mehr aufrecht zu erhalten. Das LSG stellt an die Vergleichbarkeit der Leistungen des Persönlichen Budgets mit Leistungen der beruflichen Teilhabe in einer WfbM hohe Anforderungen. Das von der WfbM vorzuhaltende Leistungsspektrum dient hier vollumfänglich als Maßstab.

- **SG Aachen - S 20 SO 17/11 vom 13.11.2012 -³**

Das Sozialgericht Aachen führt aus, dass ein Persönliches Budget nur beansprucht werden kann, wenn alle Voraussetzungen für die Einzelleistung zur Teilhabe, die durch das Persönliche Budget abgedeckt werden soll, erfüllt sind. Daraus folgert das SG Aachen, dass die konkret absolvierte Maßnahme mit einer Maßnahme im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM zumindest vergleichbar sein muss. Die wesentlichen Anforderungen an die Vergleichbarkeit ergeben sich aus dem Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM (HEGA 06/10 - 02 der BA), sowie in den §§ 9 und 10 WVO zu den Anforderungen an die personelle Ausstattung. Auch für den Arbeitsbereich gilt, dass ein Persönliches Budget nur bei einer Vergleichbarkeit der wesentlichen Anforderungen mit denen einer anerkannten WfbM oder einer, einer anerkannten WfbM vergleichbaren, sonstigen Beschäftigungsstätte gewährt werden kann. Ausgangslage der Entscheidung war die Beurteilung der Frage, ob ein Persönliches Budget anstelle einer Leistung des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs erbracht werden kann.

² juris

³ juris

II. Bewertung der Rechtsprechung

Die BSG-Entscheidung vom 30.11.2011 bezieht sich auf eine Leistung zur beruflichen Bildung außerhalb einer WfbM. Es fehlt bislang an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Anwendung des Persönlichen Budgets außerhalb des Arbeitsbereichs einer WfbM.

Das geltende Recht, sowohl für den Berufsbildungsbereich (§ 102 Abs. 2 SGB III a.F.; jetzt § 117 Abs. 2 SGB III - Rd. Nr. 27 der o.g. BSG-Entscheidung) als auch für den Arbeitsbereich (§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 41 SGB IX) ist grundsätzlich auf eine Beschränkung der Leistungserbringungen in anerkannten Werkstätten ausgerichtet. Der Gesetzeswortlaut schließt aber nicht aus, diese Leistung durch ein Persönliches Budget, unter Beachtung von Sinn und Zweck des § 17 SGB IX, zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte hierfür eine nicht anerkannte Einrichtung wählt. Das BSG fordert eine mit einem Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM vergleichbare Maßnahme. Das SG Aachen stellt ähnliche Anforderungen für den Arbeitsbereich einer WfbM oder eine sonstige Beschäftigungsstätte auf.

Daraus ergibt sich, dass es sich beim Persönlichen Budget grundsätzlich um eine der WfbM vergleichbare Leistung handeln muss und die mit der beruflichen Teilhabe verfolgte Zielsetzung in gleicher Weise wie in einer WfbM erreicht werden kann.

Für den Arbeitsbereich bedeutet dies, dass eine Vergleichbarkeit unter den unter Ziffer III. genannten Anforderungen geprüft werden muss.

III. Prüfkriterien für die Vergleichbarkeit

Als Prüfkriterien kommen insbesondere in Betracht:

1. Vertragliche Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis

Für das Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines Persönlichen Budgets außerhalb der WfbM müssen vertraglich insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Arbeitszeit, einschließlich Teilzeitbeschäftigung
- Urlaub, einschließlich Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX) und Bildungsurlaub
- Mutterschutz und Elternzeit
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Zum weiteren Vertragsinhalt vergl. 8.2.1 und 8.2.2 der Werkstattempfehlungen

2. Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt muss vertraglich vereinbart sein und ist vom Beschäftigungsgeber zu erbringen. Höhe und Bemessung des Arbeitsentgeltes sollten sich an den Regelungen des § 138 Abs. 2 SGB IX (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) orientieren. Ein Arbeitsentgelt kann jedoch nicht Bestandteil des Persönlichen Budgets sein, weil es keine Sozialhilfeleistung darstellt. Ein Anspruch auf Arbeitsförderungsgeld außerhalb der WfbM besteht nicht. Arbeitsförderungsgeld ist auch nicht Teil eines Persönlichen Budgets außerhalb einer WfbM. Die Zahlung eines Minderleistungsausgleichs im Rahmen des Persönlichen Budgets kommt nicht in Betracht, weil diese eine Leistung an den Arbeitgeber im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellt. Es handelt sich dabei um keine vergleichbare Leistung, wie sie der Sozialhilfeträger zur Teilhabe in einer WfbM erbringt.

3. Sozialversicherungspflicht

Der besondere rentenversicherungsrechtliche Status (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI) knüpft an den Besuch einer WfbM an. Er kann auf Persönliche Budgets außerhalb der WfbM nicht übertragen werden. Bietet ein Erbringer von Maßnahmen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches, der nicht anerkannte Werkstatt ist, auch Maßnahmen zur Beschäftigung i.S.d. § 41 SGB IX an, so kann es sich in Bezug auf die Beschäftigungsleistungen um eine sonstige Beschäftigungsstätte i.S.d. § 56 SGB IX handeln, wenn die Vergleichbarkeit der Qualität des Angebots mit der einer anerkannten Werkstatt gegeben ist. Im Einzelfall kann Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI usw. bestehen.

4. Angemessene Beschäftigung

Es handelt sich hierbei um den Kernbereich der beruflichen Teilhabe. Eine angemessene Beschäftigung muss den Bedürfnissen des behinderten Menschen Rechnung tragen, die nach Art und Schwere der Behinderung, der Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung unterschiedlich sind. Das Beschäftigungsverhältnis muss auf Leistungsschwankungen oder Krisen eingehen.

5. Begleitende berufliche Bildung und Förderung

Gemeint sind arbeitsbegleitende, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Art und Umfang der beruflichen Bildung und Förderung ergeben sich aus der Zielvereinbarung. Diese Leistungen können auch außerbetrieblich angeboten werden.

6. Soziale, pädagogische und psychologische Betreuung

Im Rahmen des Persönlichen Budgets ist Sorge zu tragen, dass eine im Einzelfall notwendige Betreuung erbracht wird. Diese Leistungen können auch außerbetrieblich angeboten werden.

7. Medizinische und pflegerische Betreuung

Im Rahmen des Persönlichen Budgets ist Sorge zu tragen, dass eine im Einzelfall notwendige Betreuung erbracht wird. Ist subsidiär gegenüber anderen Leistungsträgern (SGB V und XI); gehört nicht zum Kernbereich der beruflichen Teilhabe. Diese Leistungen können auch außerbetrieblich angeboten werden.

8. Weiterentwicklung der Persönlichkeit

Dieses Ziel steht in engem Zusammenhang mit der beruflichen Teilhabe. Das heißt, dass Maßnahmen stets unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse im engen Zusammenhang mit der Arbeit sowie wie mit der Entwicklung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit stehen müssen. Geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sind arbeitsbegleitend durchzuführen. Zum Inhalt und Umfang, vergl. Randziffer 6.2 Werkstattempfehlungen. Diese Leistungen können auch außerbetrieblich angeboten werden.

9. Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Bei entsprechender Eignung ist auch mit dem Persönlichen Budget das Ziel des Übergangs auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verfolgen.

10. Räumliche und sächliche Anforderungen

Dazu zählen u.a. Barrierefreiheit bei Zugang, Nutzung und Ausstattung der für die berufliche Teilhabe erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die behindertengerechte Darstellung notwendiger Information.

IV. Weitere Aspekte

Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht

Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts muss auf der Grundlage der Zielsetzung der Eingliederungshilfe erfolgen.

Qualitätssicherung

Der Budgetnehmer ist für die Qualität seiner eingekauften Leistung selbst verantwortlich. Er hat die erforderliche Qualität der von ihm eingekauften Leistungen gegenüber dem Sozialhilfeträger nachzuweisen. Grundlage hierfür sind Absprachen in der Zielvereinbarung (Vergl. auch Umfang der Beratungspflicht).

Hilfeplanung

Bei der Hilfeplanung im Rahmen des Persönlichen Budgets ist eine Beteiligung möglicher Leistungserbringer nicht zwingend vorgesehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung möglicher Leistungserbringer gibt es nicht.

Beratungspflicht

Es besteht eine umfassende Beratungspflicht des Leistungsträgers (§ 17 SGB IX und § 11 SGB XII).

Anforderungen an Leistungserbringer

Das Persönliche Budget kennt keine direkten Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer. Anforderungen an die Leistung werden zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger vereinbart. Die Anforderungen müssen mit den Leistungen einer WfbM vergleichbar sein (Vergl. § 41 Abs. SGB IX).

Bedarfsfeststellung

Keine Besonderheit gegenüber der Regelleistung zur beruflichen Teilhabe.

Zielvereinbarung, Leistungshöhe

Die Zielvereinbarung beschreibt die notwendigen und gewünschten Leistungen und die damit verfolgten Ziele. Die Zielvereinbarung ist zwingende Voraussetzung für die Leistungsbewilligung (§ 4 Budgetverordnung)

Einkommens- und Vermögenseinsatz

Der Einkommens- und Vermögenseinsatz bei Leistungen des Persönlichen Budgets im Rahmen der beruflichen Teilhabe soll sich an § 92 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB XII orientieren.

Beförderung/Mobilität

Notwendige Kosten sind im Rahmen des Persönlichen Budgets zu übernehmen.

Mittagessen als Teil der Maßnahme

Die Rechtsprechung des BSG vom 09.12.2008 hierzu ist zu beachten.⁴

⁴ Urteile BSG vom 09.12.2008 B 8/9b SO 12/07 R, B 8/9b SO 11/07 R, B 8/9b SO 10/07 R - juris